

Personalangelegenheiten

Die für den Bund geschaffene Rechtslage und das Bestreben der Stadt Wien, ihren Bediensteten sowie den nach diesen Versorgungsberechtigten eine im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten günstige dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Stellung einzuräumen, führte dazu, daß im Jahre 1970 eine Reihe von Gesetzen ausgearbeitet und von den zuständigen Körperschaften beschlossen wurde. Hier wäre zunächst die 2. Novelle zur Pensionsordnung 1966 zu erwähnen, die am 10. Juli 1970 vom Wiener Landtag beschlossen und im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 27/1970 kundgemacht wurde. Sie brachte vor allem eine Erhöhung der Witwenversorgungsgenüsse in zwei Etappen sowie eine Erhöhung der Waisenversorgungsgenüsse, sie sieht aber auch Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Ruhegenußbemessung vor. Bis zu ihrem Inkrafttreten hatte die Witwe eines Beamten Anspruch auf einen Versorgungsgenuß, der 50 vom Hundert des diesem gebührenden Ruhegenusses betrug, mindestens aber 35 vom Hundert seiner Ruhegenußbemessungsgrundlage. Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1970 wurde der Witwenversorgungsgenuß für alle Witwen um 10 Prozent, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Nebeneinkünfte, erhöht. Hierin unterscheidet sich die 2. Novelle zur Pensionsordnung 1966 wesentlich von den einschlägigen Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze, denn für die Witwenpensionen nach dem ASVG und dem GSPVG zum Beispiel gelten hinsichtlich des Erhöhungsbetrages verschärfte Ruhensbestimmungen. In der zweiten Etappe, ab 1. Juli 1971, werden die Witwenversorgungsgenüsse auf 60 vom Hundert des Ruhegenusses des Beamten und mindestens 42 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage angehoben werden. Der Waisenversorgungsgenuß betrug bis zum Inkrafttreten der 2. Novelle zur Pensionsordnung 1966 für die Halbweise 10 vom Hundert des Ruhegenusses, mindestens aber 7 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage, und für die Vollweise 25 vom Hundert des Ruhegenusses, mindestens aber 17,5 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage des Beamten. Nunmehr wurde der Waisenversorgungsgenuß um 20 Prozent angehoben. Diese Erhöhung wurde am 1. Juli 1970, somit ein Jahr vor der entsprechenden Regelung für Waisen nach Bundesbeamten, wirksam. Die Erhöhung der Witwen- und der Waisenversorgungsgenüsse führte auch zu einer Anhebung der Versorgungsgenußzulagen nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, in demselben prozentuellen Ausmaß. In die 2. Novelle zur Pensionsordnung 1966 wurden aber auch Sonderbestimmungen über die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten für die Beamten aufgenommen, die vor dem Inkrafttreten der Pensionsordnung 1966 aus dem Dienststand geschieden sind. Diese Regelung war wegen der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes notwendig geworden.

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von der Stadt Wien anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten, das vom Wiener Landtag am 16. Oktober 1970 beschlossen wurde, erging in Ausführung des Bundesgrundsatzgesetzes vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 406/1968. Hinsichtlich der Ausbildung und der Vorkenntnisse, die Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen sowie Erzieher an Horten und Sonderhorten aufweisen müssen, konnten nur die bis ins einzelne gehenden Regelungen des Bundesgrundsatzgesetzes übernommen werden. Mehr Spielraum war der Ausführungsgesetzgebung bezüglich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die Leiter von Kindertagesheimen eingeräumt. Für diese Bedienstetengruppe wurden als zusätzliche Anstellungserfordernisse eine mehrjährige Praxis und die Ablegung einer Leiterprüfung festgelegt. Zur Vorbereitung auf die Leiterprüfung wurde ein Kurs vorgesehen, der vom Magistrat der Stadt Wien einzurichten ist.

Die 1. Novelle zur Dienstordnung 1966, ein Gesetzesbeschluß des Wiener Landtages vom 20. November 1970, faßte im wesentlichen die Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung neu. Hiebei wurden die Bestimmungen über die zur Gänze anrechenbaren Zeiten bezüglich der zu berücksichtigenden Studienzeiten geändert und Anrechnungsbestimmungen ausgemerzt, die im Laufe der Zeit immer mehr an praktischer Bedeutung verloren. Eine einschneidende Änderung brachte die Bestimmung, daß, abgesehen von den zur Gänze zu berücksichtigenden und den von der Anrechnung überhaupt ausgeschlossenen Zeiten, alle Zeiten zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und der Pragmatisierung zur Hälfte anzurechnen sind. Auf die Anrechnung dieser Zeiten hat der Beamte nunmehr einen Anspruch. Es muß sich auch nicht mehr um Zeiten eines Dienstverhältnisses oder einer selbständigen Berufstätigkeit handeln und es bestehen keine Höchstgrenzen für die Anrechnung. Die neuen Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung sind auf alle Beamten anzuwenden, die ab 1. Jänner 1971 pragmatisiert werden, doch kommen durch Übergangsbestimmungen auch schon früher eingetretene Beamte in den Genuß dieser Verbesserungen. Allerdings dürfen sie nicht vor dem 1. März 1969 aus dem Dienststand ausgeschieden sein. Für die der Vertragsbedienstetenordnung unterstehenden Bediensteten der Stadt Wien wurden mit Beschluß des Gemeinderates vom 20. November 1970, Pr. Z. 3177, die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten gleichfalls verbessert.

Ferner wurden die Gehälter der Bediensteten der Stadt Wien erhöht. Schon das Gesetz vom 12. Juli 1968, LGBl. für Wien Nr. 26/1968, mit dem die Besoldungsordnung 1967 abgeändert wurde und Bestimmungen über die

Gewährung von Teuerungszulagen geschaffen wurden, sieht die Neuregelung der Bezüge der Beamten der Bundeshauptstadt Wien bis zum Jahre 1971 in vier Etappen vor. Gleichzeitig mit dieser Neuregelung in vier Etappen wurde mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbart, die Bezüge durch Teuerungszulagen in ihrem Wert zu sichern. Die erste Etappe wurde mit 1. Oktober 1968, die zweite Etappe mit 1. September 1969 und die dritte letztlich mit 1. August 1970 wirksam. Bei der dritten Etappe betrug die Gehaltsansätze 97,9 vom Hundert der Ansätze des Jahres 1971. Diese Gehaltsansätze wurden nun durch die Teuerungszulagenverordnung 1970, die der Stadtsenat am 5. Mai 1970 zu Pr. Z. 1155 beschloß, um 8,2 vom Hundert angehoben. Verglichen mit den Ansätzen des Jahres 1969 wurden die Gehaltsansätze somit tatsächlich um rund 5,9 Prozent angehoben. Die Erhöhung der Gehaltsansätze wirkte sich in gleicher Weise auf die Ruhe- und Versorgungsgehälter nach der Pensionsordnung 1966 aus.

Wie bereits im Verwaltungsbericht 1969 (Jahrbuch der Stadt Wien 1969, Seiten 36 und 37) berichtet, wurden, ausgelöst durch das im Frühjahr 1969 durchgeführte Volksbegehren bezüglich eines Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes, Arbeitszeitverkürzungen den Dienstnehmern der Privatwirtschaft, in weiterer Folge den Bundesbediensteten und auf das Eintreten der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hin auch den Bediensteten der Stadt Wien zugestanden. Ab 5. Jänner 1970 wurde die Arbeitszeit mit wöchentlich 43 Stunden festgesetzt; bei den im Wechsel- und Schichtbetrieb Beschäftigten wurden Sonderregelungen unter Bedachtnahme auf eine Normalarbeitszeit von 186 Stunden monatlich getroffen. In dem Generalkollektivvertrag, der die Arbeitszeit der Angestellten der Privatwirtschaft ab 1970 mit 43 Stunden wöchentlich festlegte, ist unter anderem die Bestimmung enthalten, daß durch die Arbeitszeitverkürzung kein Lohnausfall eintreten darf. Analoge Vorschriften enthält auch das Arbeitszeitgesetz BGBl. Nr. 461/1969. Für den öffentlichen Dienst sind diese Vorschriften jedoch nicht anwendbar. Da aber nach der mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten getroffenen Vereinbarung die Grundsätze des Generalkollektivvertrages und des Arbeitszeitgesetzes auch für die Bediensteten der Stadt Wien gelten sollen, war bezüglich der Nebengebühren Vorsorge zu treffen, daß durch die Arbeitszeitverkürzung kein Lohnausfall entstände. Es waren vor allem die Entschädigungen für die im Wechseldienst stehenden Bediensteten der Stadt Wien wegen der Herabsetzung der Normalarbeitszeit von 195 auf 186 Stunden im Monat neu festzusetzen. Dieser Teil der Neuregelung erstreckt sich auf eine große Zahl von Bedienstetengruppen, weil es in vielen Bereichen der Stadtverwaltung und der städtischen Unternehmungen Bedienstetengruppen gibt, die ihre Dienstleistung im Wechseldienst erbringen. Außerdem gibt es viele Nebengebühren, die von städtischen Bediensteten der verschiedensten Dienstbereiche je Arbeitsstunde zur Gebühr gestellt werden. Es liegt auf der Hand, daß bei einer Verkürzung der Normalarbeitszeit derjenige Bedienstete, der bis zur Verkürzung 195 und mehr Einheiten der entsprechenden Nebengebühren verrechnet hatte, ohne eine Währungsbestimmung eine Einbuße in seinem Einkommen erlitten hätte. Es waren daher bei einzelnen Nebengebühren, die stundenweise zur Gebühr gestellt werden können, entsprechende Währungsbestimmungen vorzusehen. Schließlich waren auf Grund der Arbeitszeitverkürzung die Schichtstundenmittel, die Tag- und die Nachtüberstunden in den einzelnen Verwendungsgruppen neu festzusetzen, dies deshalb, weil das Schichtstundenmittel und die Ansätze für Tag- und Nachtüberstunden aus dem arithmetischen Mittel der Gehaltsansätze der jeweiligen Verwendungsgruppe unter Zugrundelegung der Normalarbeitszeit ermittelt werden.

Die Nebengebühren der städtischen Bediensteten werden seit Jahren im gleichen Ausmaß wie die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Gehaltsansätze und die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen erhöht. Es war daher notwendig, gleichzeitig mit der Erhöhung der Gehälter der Bediensteten der Stadt Wien auch die Nebengebühren ab 1. August 1970 anzuheben, und zwar um ca. 5,9 vom Hundert. Gleichzeitig mit der aus der Erhöhung der Gehaltsansätze notwendig gewordenen Anhebung der Nebengebühren mußte die im Jahre 1970 eingetretene Arbeitszeitverkürzung, soweit sie nicht bereits berücksichtigt worden war, ihren entsprechenden Niederschlag finden. Es mußten daher neben den erwähnten 5,9 Prozent die sich aus der Arbeitszeitverkürzung ergebenden Auswirkungen bei der Festsetzung der Nebengebühren berücksichtigt werden. Diese beiden Faktoren ergaben ab 1. August 1970 insgesamt eine effektive Erhöhung der Nebengebühren um 9,4 vom Hundert. Die im sogenannten „Nebengebührenkatalog“ aufscheinenden Nebengebühren waren daher einheitlich mit diesem Prozentsatz anzuheben.

Eine weitere Verbesserung betrifft den Zusatzurlaub für Versehrte. Nach den Bestimmungen der Dienstordnung 1966 und der Vertragsbedienstetenordnung kann versehrten Bediensteten nach dem Grad der Erwerbsminderung ein jährlicher Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei bis sechs Werktagen gewährt werden. Hiezu hat der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform Ausführungsbestimmungen erlassen, denen zufolge das Ausmaß des Zusatzurlaubes bei Bediensteten, die eine Rente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 oder dem Opferfürsorgegesetz beziehen, entsprechend dem Grad der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit gestaffelt war. Bei Bediensteten, die in Ausübung ihres Dienstes einen Unfall erlitten haben, wurde ein Zusatzurlaub von einheitlich sechs Werktagen gewährt, sofern bleibende Unfallsfolgen vorhanden waren und der Dienstunfall zu einer schweren körperlichen Schädigung geführt hatte. Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, dehnte nunmehr den Begriff des Dienstunfalles zum Beispiel auch auf den Wegunfall aus, berücksichtigt die Berufskrankheit und sieht bei Anspruch auf eine Rente die Ermittlung des Grades der Erwerbsfähigkeit vor. Es war daher möglich, die bisher für die Versorgungsfälle nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 und dem Opferfürsorgegesetz geltende Regelung des gestaffelten Ausmaßes des Zusatzurlaubes auf Dienstunfälle und Berufskrankheiten nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 zu übertragen. Gleichzeitig wurde generell allen Bediensteten ein Anspruch auf Zusatzurlaub eingeräumt, denen eine Versehrtenrente nach dem Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetz oder dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zusteht und deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 vom Hundert gemindert ist. Diese vom Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform am 26. November 1970 zu A. Z. 216 beschlossene Neuregelung trat am 1. Jänner 1971 in Kraft.

Die Stadt Wien beschäftigt eine Reihe von Dienstnehmern, deren Dienstverhältnisse nicht nach der Dienstordnung 1966 oder der Vertragsbedienstetenordnung sondern auf Grund von Kollektivverträgen geregelt sind. Im Jahre 1970 war eine große Zahl von Kollektivverträgen abzuschließen oder abzuändern; hierher zählen die Kollektivverträge für die Angestellten, für die ständigen Arbeitskräfte und für die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien, weiters die das Arbeitsverhältnis der Forstarbeiter der Stadt Wien und der im Forstbetrieb der Stadt Wien beschäftigten Saisonarbeiter regelnden Kollektivverträge und schließlich der Kollektivvertrag für die Lehrkräfte der Musiklehranstalten der Stadt Wien. Der Inhalt dieser Abschlüsse betraf in erster Linie die Verkürzung der Arbeitszeit und die sich daraus ergebenden Folgerungen sowie Lohn- und Gehaltserhöhungen, wobei in den Kollektivverträgen für die Angestellten, die ständigen Arbeitskräfte und die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter des Landwirtschaftsbetriebes der Stadt Wien sowie in den Kollektivverträgen für die Forstarbeiter der Stadt Wien und für die Saisonarbeiter im Forstbetrieb der Stadt Wien die Erhöhungen der Löhne und Gehälter auch schon für das Jahr 1971 festgelegt wurden. Eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen ergab sich bei dem für die Lehrkräfte der Musiklehranstalten der Stadt Wien neu abgeschlossenen Kollektivvertrag. In diesem wurden ein neues Gehaltsschema sowie die Anstellungserfordernisse für die Lehrkräfte festgelegt; außerdem enthält er bedeutende arbeitsrechtliche Verbesserungen.

Die neuerlassenen Gesetze wie die im Laufe des Jahres mit der Gewerkschaft getroffenen Vereinbarungen fanden ihren Niederschlag in der Tätigkeit des Gemeinderatsausschusses für Personalangelegenheiten, Verwaltungs- und Betriebsreform sowie der gemeinderätlichen Personalkommission. In den insgesamt 12 Sitzungen des Gemeinderatsausschusses I wurden 247 Vorlagen, davon 31 allgemeiner Art, behandelt. 7 Vorlagen betrafen die Zuerkennung von Dienst- und Arbeitskleidung, 209 weitere verschiedene Angelegenheiten, wie zum Beispiel Frachtkostenersätze und die Genehmigung von Dienstverträgen. Die gemeinderätliche Personalkommission war im Jahre 1970 mit 1.447 Vorlagen befaßt, von denen 63 allgemeiner Art, 1.256 Anträge auf Versetzung in den Ruhestand und 127 Ansuchen um Gewährung von Karenzurlauben waren.

Das Besoldungsamt kam bei der Umstellung der Bezugsverrechnung auf elektronische Datenverarbeitung um einen wesentlichen Schritt vorwärts, ist es doch gelungen, die Bezüge der mehr als 10.000 Vertragsangestellten in die elektronische Errechnung einzubeziehen. Von der Übernahme wurde lediglich bei jenen Bedienstetengruppen abgesehen, bei denen auf Grund der Besonderheit der Entlohnung oder wegen ihrer geringen Anzahl eine elektronische Errechnung der Bezüge unrationell ist. Seit dem Abschluß dieser Umstellungsaktion werden 87 Prozent der vom Besoldungsamt ausgezahlt, also rund 58.900 Bezüge mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitungsanlage errechnet. Noch nicht erfaßt von dieser Verrechnungsart waren zu Ende des Jahres 1970 die Bezüge der etwa 10.000 Vertragsarbeiter der Stadt Wien. Für diese gestaltet sich die Umstellung der Verrechnung, besonders wegen der Einstellung der Bezüge im Falle der Erkrankung nach 3 Tagen, der Berechnungen des Krankengeldzuschusses gemäß § 14 Vertragsbedienstetenordnung sowie der ständig wechselnden, vielfältigen Nebengebühren äußerst schwierig. Bisher wurden ungefähr 1.700 Lohnkonten versuchsweise in die elektronische Errechnung der Bezüge einbezogen. Weitere sollen erst dann übernommen werden, wenn der überaus komplizierte elektronische Abrechnungsvorgang gründlich erprobt wurde und klaglos funktioniert.

Ein größerer Arbeitsanfall ergab sich, als durch die 2. Novelle zur Pensionsordnung 1966 mit 1. Juli 1970 die Witwenversorgungsgenüsse um 10 Prozent und die Waisenversorgungsgenüsse um 20 Prozent erhöht wurden. Von dieser Verbesserung erfaßt waren ungefähr 6.300 Witwen- und Waisenversorgungsgenüsse. Mit 1. August 1970 war sodann die dritte Etappe der Bezugsregulierung in der vorher besprochenen Form durchzuführen. Bei den Wiener Landeslehrern brachte die 2. Novelle zum Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 226/1970, gleichfalls eine Erhöhung der Witwenversorgungsgenüsse um 10 Prozent ab 1. Juli 1970, doch blieben die Waisenversorgungsgenüsse unverändert, daher war der betroffene Personenkreis relativ klein; es mußten ungefähr 1.200 Witwenversorgungsgenüsse neu berechnet werden. Durch die 20. Gehaltsgesetznovelle, BGBl. Nr. 245/1970, und die 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 246/1970, wurden ab 1. September 1970 die Bezüge für fast 5.400 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und ca. 1.000 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehende Wiener Landeslehrer sowie die Pensionsbezüge für ungefähr 4.300 Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger neu geregelt. Diese Neuregelung, die unabhängig von der generellen Bezugsregulierung mit Wirksamkeit vom 1. August 1970 erfolgte, wurde durch die Neuordnung der Ausbildung der Pflichtschullehrer an Pädagogischen Akademien ausgelöst. Sie sieht eine höhere Besoldung für die Lehrer mit der neuen Ausbildung und ein etappenweises Heranführen der Lehrer mit alter Ausbildung an diese Besoldung vor. Die auf Grund der besoldungsrechtlichen Änderungen ab 1. Juli, 1. August und 1. September 1970 gebührenden neuen Bezüge und Nebengebühren konnten in vorbildlicher Zusammenarbeit mit der Elektronenanlage der Magistratsdirektion zeitgerecht errechnet und angewiesen werden.

Mit Verordnung des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 3. Juli 1969, BGBl. Nr. 247/1969, wurde die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Pensions- und Unfallversicherung ab 1. Jänner 1970 von 7.200 S auf 7.650 S erhöht. Weiters wurde am 1. Juli 1970 die bereits im Pensionsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 96/1965, vorgesehene Erhöhung der Dienstnehmer- und Dienstgeberbeitragsätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter von 8,5 auf 8,75 Prozent und in der Pensionsversicherung der Angestellten von 8,25 auf 8,5 Prozent wirksam. Auch

diese Änderungen verursachten eine entsprechende Mehrarbeit. Schließlich wurden zur Durchführung der Nationalratswahlen 1970, der Wiederholungswahlen in den Wahlkreisen 1, 3 und 5 sowie der Personenstands- und Betriebsaufnahme (Lohnsteuerkartenausschreibung) insgesamt 550 Personen als Aushilfsbedienstete aufgenommen, deren Bezüge ebenfalls vom Besoldungsamt zu verrechnen waren. Eine weitere erhebliche Belastung verursachte der nach wie vor anhaltende, kurzfristige Wechsel des in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personals.

Ungeachtet der vielfachen Belastungen konnten die Bezüge für die 44.862 aktiven Bediensteten, unter denen sich 6.463 Landeslehrer befanden, und der 22.629 Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsbezügen, darunter 4.365 Landeslehrerpensionen, stets termingerecht angewiesen werden. Darüber hinaus gelang es durch organisatorische Maßnahmen, drei Dienstposten einzusparen.